

# **GENERATIONENHILFE e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein „Generationenhilfe Groß-Gerau e.V.“, nachfolgend Verein genannt, hat seinen Sitz in Groß-Gerau. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Vereinsregister-Nummer: VR 82594 eingetragen und führt den Namen „Generationenhilfe Groß-Gerau e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Im nachfolgenden Text wird bei der Nennung von Personen, bei der Beschreibung von Funktionen und Aufgaben sowie bei der Feststellung von Zuständigkeiten der Einfachheit halber die allgemein übliche männliche Schreibform gewählt. Alle diesbezüglichen Ausführungen gelten auch für die weibliche und diverse Schreibform.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit, Vereinszweck und Rahmenbedingungen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
2. Der Satzungszweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung der Alten- und Jugendhilfe
  - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und
  - c) die Förderung der Bildung und Erziehung
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Besuchsdienste bei alten und hilfsbedürftigen Personen
  - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
  - c) Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
  - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
  - e) Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
  - f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
  - g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren

**h) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu Stellen**

- 4. Die Zuständigkeit des Vereins beschränkt sich auf das Gebiet der Kreisstadt Groß-Gerau**
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 6. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S.d. §57 Abs.1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vereins. Einzelheiten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.**
- 7. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften. Die Regelung ist in der Allgemeinen Geschäftsordnung festgelegt.**
- 8. Der Verein hat eine Allgemeine Geschäftsordnung, sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.**

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

- 1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das siebte Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.**
- 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.**
- 3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu mitzuteilen.**

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.**
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist**

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ausstehende Beitragspflichten bleiben davon allerdings unberührt. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - 2.1 zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages
  - 2.2 zur Einhaltung der Satzung
  - 2.3 zur Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane
3. Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Zahlung erfolgt generell im SEPA-Lastschriftverfahren. Änderungen der Kontoverbindung sind dem Verein unaufgefordert mitzuteilen. Sollten dadurch Zusatzkosten durch Nichteinlösung einer Lastschrift entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
2. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Veränderungen in der Höhe müssen angemessen sein.
3. Der Vorstand entscheidet im Bedarfsfall über die Gewährung von geminderter Beitragspflicht bzw. Beitragsfreiheit nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 8.1.1 die Mitgliederversammlung
  - 8.1.2 der Vorstand
  - 8.1.3 der geschäftsführende Vorstand
  - 8.1.4 die Ausschüsse

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
  - 9.2.1 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - 9.2.2 Satzungsänderungen
  - 9.2.3 Änderung des Vereinszweckes
  - 9.2.4 Auflösung des Vereins
  - 9.2.5 Genehmigung der Buchführung einschließlich der Überprüfung des Jahresabschlusses.
  - 9.2.6 der Wahl von 2 Kassenprüfern (keine Mitglieder des Vorstands)

## § 10

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung wird auf dem Postweg zugestellt, kann aber auch auf elektronischem Weg (E-Mail) zugestellt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Mailadresse gerichtet ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen; hierbei ist ebenfalls die Frist von zwei Wochen einzuhalten. Ebenso kann die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ([www.generationenhilfe-gg.de](http://www.generationenhilfe-gg.de)) erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) den Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl des Vorstands (bei Bedarf)
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes
  - h) Satzungsänderung (bei Bedarf)
  - i) Beitragsänderung (bei Bedarf)
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 11

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## § 12

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von dem Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgesehenen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeiträge ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Grundlage der Satzungsänderung ist, dass bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigefügt wurde.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 13

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der erste Vorsitzende
  - b) der zweite Vorsitzende
  - c) der Kassierer
  - d) der Schriftführer
  - e) 3 Beisitzern, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.
3. Ihm obliegen die Aufgaben:
  - a) Die nach der Satzung und der Geschäftsordnung vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen
  - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
  - c) Er tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

## § 14

### Der Geschäftsführende Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Personen an:
  - a) der erste Vorsitzende
  - b) der zweite Vorsitzende
  - c) der Kassierer
  - d) der Schriftführer
2. Sie sollten mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung zusammenkommen und über laufende Geschäfte entscheiden.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

## § 15

### Ausschüsse

1. Im Bedarfsfall kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Ihnen sollen sachverständige Personen angehören, die nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen. Den Vorsitz eines Ausschusses muss ein Mitglied des Vorstandes übernehmen.

## § 16

### Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse erhoben und verarbeitet. Die Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung an Dritte erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf:
  - a) Auskunft
  - b) Berichtigung
  - c) Einschränkung der Verarbeitung
  - d) Löschung
  - e) Datenübertragung
  - f) und ein Widerspruchsrecht
3. Den Organen oder sonstigen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verwenden. Eine anderweitige Datenverarbeitung, z.B. die Weitergabe an Dritte oder der Verkauf der Daten ist nicht gestattet. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der benannten Personen aus dem Verein weiter.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins können auch personenbezogene Daten und Bilder veröffentlicht werden. Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Bildern sowie persönlichen Daten in Tele,- Print- und elektronischen Medien zu.

## **§ 17**

### **Auflösung**

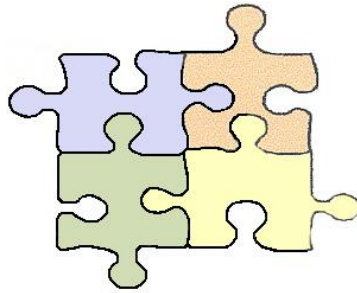
1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Zu dieser Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Antrages und seiner Begründung ordnungsgemäß einzuladen.
3. Nach der Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation gemäß den gesetzlichen Vorschriften
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Gerau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellt.

## **§ 18**

### **Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

1. Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.09.2024 beschlossen
2. Diese Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (01.10.2024) in Kraft
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Groß-Gerau, 21.09.2024



**Generationenhilfe Groß-Gerau e.V.**

**„Haus Raiss“**

**Frankfurter Straße 46**

**64521 Groß-Gerau**

**Tel: 06152 – 7165260**

E-Mail: [generationenhilfe-gg@web.de](mailto:generationenhilfe-gg@web.de)

Homepage: [www.generationenhilfe-gg.de](http://www.generationenhilfe-gg.de)

**Bürozeiten:**

**Dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

**Freitags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr**